

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung SGB VIII – Reform 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07518

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Neue Rechtsansprüche der jungen Menschen und weiterer Adressat*innen der Jugendhilfe im Sozialgesetz Achtes Buch (SGB VIII)● Vorbereitung der inklusiven Lösung für 2028● Benötigte personelle Ressourcen (Stufe 1 2023/Stufe 2 2024)● Vorbereitung der Personalbemessung für weitere Ressourcenbedarfe
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen im Jahr 2023 1.702.476 Euro.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen ab dem Jahr 2024 1.662.476 Euro.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den beantragten Personalzuschaltungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● KJSG● big points● Beratungsanspruch● Familienpflege● Partizipation

Ortsangabe	-/-
-------------------	-----

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Novellierung SGB VIII – Reform 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07518

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Problemstellung/Anlass	2
1.1	Besserer Kinder- und Jugendschutz	2
1.2	Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen	3
1.3	Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen	4
1.4	Mehr Prävention vor Ort	4
1.5	Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien	4
2	Stellenbedarf	5
2.1	Inhaltlich/qualitative Veränderung bei den operativen Einheiten des Sozialreferates	6
2.1.1	Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII)	6
2.1.2	Beteiligung am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII)	7
2.1.3	Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)	7
2.1.4	Familienpflege (§ 37b SGB VIII)	7
2.1.5	Junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII)	8
3	Ausbau der operativen Einheiten (Stellen in VZÄ)	9
3.1	Aktuelle Kapazitäten	9
3.2	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	9
3.2.1	SBH und S-III-WP/OP	9
3.2.2	S-II-F/PA	9
3.2.3	S-II-E/J/JE	10
3.3	Bemessungsgrundlage	10
3.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	10
3.5	Zusätzlicher Büroraumbedarf	11
4	Ausbau der steuernden Einheiten und Stabsstellen (Stellen in VZÄ)	11
4.1	Neue Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung (S-II-E)	12

4.1.1	Aktuelle Kapazitäten	14
4.1.2	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	14
4.1.3	Bemessungsgrundlage	14
4.1.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	14
4.1.5	Zusätzlicher Büroraumbedarf	14
4.2	Neue Aufgaben im Bereich Kinder, Jugend und Familien (S-II-KJF)	15
4.2.1	Aktuelle Kapazitäten	16
4.2.2	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	17
4.2.3	Bemessungsgrundlage	17
4.2.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	18
4.2.5	Zusätzlicher Büroraumbedarf	18
4.3	Neue Aufgaben im Bereich Kinderschutz (S-II-L/KS):	18
4.3.1	Aktuelle Kapazitäten	19
4.3.2	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	19
4.3.3	Bemessungsgrundlage	19
4.3.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	19
4.3.5	Zusätzlicher Büroraumbedarf	19
4.4	Neue Aufgaben im Bereich Jugendhilfeplanung (S-II-L/JP):	19
4.4.1	Aktuelle Kapazitäten	20
4.4.2	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	21
4.4.3	Bemessungsgrundlage	21
4.4.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	21
4.4.5	Zusätzlicher Büroraumbedarf	21
5	Weiteres Vorgehen zur Erfassung weiterer personeller Bedarfe	21
6	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	22
6.1	Gesamtüberblick Kosten	22
6.2	Arbeitsplatzkosten	23
7	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	23
7.1	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	24
7.2	Finanzierung	24
II.	Antrag der Referentin	25
III.	Beschluss	29
	Kostenschätzung KJSG big points	Anlage 1
	Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat	Anlage 2
	Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 3
	Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 4

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Novellierung SGB VIII – Reform 2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07518

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Am 10.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft, welches in der ersten Stufe insbesondere Vorschriften im Sozialgesetz Aches Buch (SGB VIII) ändert. Die zweite Stufe folgt zum 01.01.2024, die dritte Stufe vorbehaltlich eines bis spätestens 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetzes zum 01.01.2028.¹

Die wichtigsten Themen der Gesetzesnovellierung wurden bereits im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 01.12.2020 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 02047) vorgestellt² und sind nachfolgend unter Punkt 1 im Überblick nochmals knapp zusammengefasst.

Das Gesetz enthält neben inhaltlicher Schärfung bestehender Aufgaben viele neue Aufgaben sowohl für das Jugendamt wie auch für die Träger der freien Jugendhilfe. Auch wenn zum Zeitpunkt der heutigen Vorlage im KJHA das Gesetz bereits fast eineinhalb Jahre in Kraft ist, ist eine belastbare abschließende Darlegung der benötigten Ressourcen in dieser Vorlage nicht möglich. Mit dem vorliegenden Beschluss können daher im ersten Schritt nur die zur Umsetzung der sog. „big points“ der Änderung des SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlichen personellen Ressourcen dargestellt werden (vgl. Punkt 2). Ausgangspunkt der unter Punkt 3 und 4 ausgeführten Bedarfe sind die Ansätze des Gesetzgebers zum Erfüllungsaufwand³; diese wurden unter Federführung des Bayerischen Städte- und Landkreistages konkretisiert. Die Zuschaltung der Ressourcen wird in zwei Schritten beantragt, um einerseits die Rechtsansprüche der Bürger*innen erfüllen zu können und andererseits der städtischen Haushaltslage gerecht zu werden.

1 https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=6&cHash=d8a16715cbd07ff473ed3c9958918611 (zuletzt aufgerufen am 22.08.2022)

2 <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6309064> (zuletzt aufgerufen am 22.08.2022)

3 Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürger*innen, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Unter Punkt 5 erfolgt der Ausblick auf die beabsichtigte Personalbemessung, um den Fachkräftebedarf beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe für **alle** Änderungen zu planen und eine bedarfsgerechte Personalausstattung bereitzustellen. Die weiteren Bedarfe bei den stadt-eigenen Anbietern sowie bei den Trägern der freien Jugendhilfe werden ebenso wie die Bedarfe zur Umsetzung des neu eingeführten Verfahrenslotsen (vgl. § 10b SGB VIII) gesondert erfolgen.

1 Problemstellung/Anlass

Die erste Stufe der Gesetzesreform betrifft in fünf Schwerpunkten die Themen

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Änderungen im Einzelnen sind vielfältig, teilweise zwar nur in klarstellender Funktion, aber in allen Bereichen auch mit veränderten Aufgabenstellungen sowie neuen Aufgaben. Es handelt sich um dauerhafte Pflichtaufgaben in Umsetzung der gesetzlichen Rechtsansprüche der jungen Menschen, ihrer Familien sowie der beteiligten Akteur*innen. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen, soweit sie in dieser Vorlage bereits konkretisiert werden können, dargestellt. Sie betreffen sowohl operative wie auch steuernde Organisationseinheiten im Sozialreferat.

1.1 Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die Instrumente und Maßnahmen zur Sicherung des besonderen Schutzinteresses von Kindern und Jugendlichen wurden in Bezug auf alle beteiligten Adressat*innen deutlich qualifiziert. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtungen sowie zu den Prüfungsvorschriften eindeutiger geregelt – sowohl in Bezug auf die zuständige Heimaufsicht wie auch hinsichtlich der Beteiligung des Jugendamtes. Dies betrifft auch die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen.

Die Kooperation im Kinderschutz wurde wesentlich verbessert. Die Regelungen zur verbindlichen Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger*innen⁴ über den Fortgang des Verfahrens sowie zu deren Einbeziehung in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII stärken die Verantwortungsgemeinschaft insbesondere in Bezug auf die Schnittstellen zum Gesundheitswesen. Auch die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII in Bezug auf die Vorlage erforderlicher Unterlagen aus den Hilfeplänen

4 Vgl. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sowie wegen Sorge- und Umgangsrecht und der Informationsfluss zwischen Jugendamt und den Strafverfolgungsbehörden wurden gesetzlich verbindlicher gestaltet (vgl. § 5 KKG / § 37a SGB VIII).

1.2 Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

Hilfen zur Erziehung, die außerhalb der eigenen Familie in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien erbracht werden, sind stets mit der Trennung des jungen Menschen von den Eltern verbunden. In dem jeweiligen Setting müssen die Bedürfnisse und Bedarfe aller Beteiligten beachtet und durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen mögliche divergierende Interessenslagen zum Wohl des jungen Menschen in Einklang gebracht werden.

Damit diese Hilfen noch besser abgestimmt sind, wurden die Vorschriften zur Erstellung des Hilfeplans (vgl. § 36 SGB VIII) gesetzlich verbindlicher gestaltet, insbesondere der Einbezug von Geschwistern und nicht personensorgeberechtigter Eltern aber auch von öffentlichen Stellen (z. B. Sozialleistungsträger, Schule). Die prozesshafte Perspektivklärung ist ebenso in den Hilfeplan aufzunehmen wie klare Vereinbarungen bei Wechsel der Zuständigkeit; bei einem Wechsel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe ist die nahtlose und bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Rahmen eines Teilhabepanverfahrens zu regeln (vgl. § 36b SGB VIII).

Die Grundlage für eine stationäre Hilfe bilden abgestimmte Verfahren unter Einbezug aller Akteure zur Erteilung und Qualitätssicherung der Betriebserlaubnisse (vgl. §§ 45 ff. SGB VIII); die gesetzlichen Regelungen wurden zur Wahrung des Kindeswohls geschärft und binden nun weitere Kooperationspartner verpflichtend ein.

Auch für die Umsetzung der Hilfeplanung hat das KJSG die Regelungen erweitert. Handlungsleitend ist - unter Einbezug der erlebten Erfahrungen des jungen Menschen - ein möglichst hohes Maß an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seiner Bindungen und Beziehungen. Für ein bedürfnisgerechtes (Er-)Leben ist das Miteinander der Akteur*innen entscheidend - in einer Pflegefamilie die Zusammenarbeit der Eltern mit den Pflegepersonen, in einer stationären Einrichtung mit den betreuenden Personen⁵. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie muss künftig gem. § 37b SGB VIII ein individuelles Schutzkonzept erstellt und dessen Einhaltung laufend kontrolliert werden.

Eltern haben - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, um Bedingungen in der Herkunftsfamilie (wieder-)herzustellen, welche eine Rückkehr

5 <https://www.mitreden-mitgestalten.de/> (zuletzt aufgerufen am 22.08.2022)

ermöglichen. Das Angebot von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen muss durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aktiv erfolgen, zumal dieses eine unabdingbare Voraussetzung für eine familiengerichtliche Dauerverbleibensanordnung (vgl. § 1632 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) ist.

Um dem erhöhten Unterstützungsbedarf junger Volljähriger im Übergang zur Selbständigkeit noch besser gerecht zu werden, wurde der Anspruch auf Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erweitert. Außerdem wurden die Verpflichtung zur Nachbetreuung (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in § 41a SGB VIII neu und die sog. Coming back-Option in § 41 SGB VIII ausdrücklich aufgenommen.

1.3 Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII erfolgt in drei Stufen (unmittelbar nach Inkrafttreten, Verfahrenslotsen - Rechtsanspruch ab 2024 und Zusammenführung unter dem Vorbehalt eines weiteren Bundesgesetzes ab 2028).

Im ersten Schritt werden die bestehenden Schnittstellen abgebaut, beispielsweise durch vorbehaltlose gemeinsame Förderung in der Kindertagesbetreuung, §§ 22, 22a SGB VIII. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit bestehender Angebote in Schutzstellen, Pflegestellen, stationären Angeboten etc. müssen hinsichtlich baulicher und räumlicher Ausstattung ebenso wie hinsichtlich der Konzepte der Träger der freien Jugendhilfe so weiterentwickelt werden, dass alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen nutzbar sind. Fallbezogen wurde die verbindliche Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamt- und Hilfeplanung gesetzlich verankert, sowohl in laufenden Verfahren wie auch bei der Übergangsplanung.

1.4 Mehr Prävention vor Ort

Die Schwerpunkte der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wurden modernisiert, vgl. § 16 SGB VIII. Die präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch die Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote gestärkt; so ist Unterstützung bei unvorhersehbarer Notlage jetzt - bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 SGB VIII - niederschwellig auch unter dem Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen möglich. Die Jugendhilfeplanung (§ 79 SGB VIII) wurde um den expliziten Auftrag der Entwicklung vernetzter und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen - auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - erweitert.

1.5 Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ein grundlegender Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist die Befähigung und Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Familien zur aktiven (Mit-)Gestaltung

des gesamten Hilfe- bzw. Schutzprozesses. An unterschiedlichen Stellen des Gesetzes wurden die Ansprüche auf Partizipation explizit aufgenommen, um so die Selbstbestimmung bei der Inanspruchnahme von Hilfen zu stärken. Erweitert wurden auch die Ansprüche auf Beratung; so besteht beispielsweise der Anspruch auf niederschwellige Beratung für Kinder und Jugendliche nach § 8 SGB VIII nun auch ohne Vorliegen einer Konfliktlage. Die Zusammenarbeit mit sowie der strukturelle Einbezug von Selbstvertretungen wurde aufgenommen, vgl. §§ 4, 9a SGB VIII.

2 Stellenbedarf

Die Änderungen des KJSG, insbesondere bezüglich des SGB VIII im Einzelnen (teilweise zwar nur in klarstellender Funktion, aber in allen Bereichen auch mit veränderten Aufgabenstellungen und neuen Aufgaben, siehe Punkt 1) betreffen in der Umsetzung mehrere Bereiche des Sozialreferats - sowohl operative wie auch steuernde Organisationseinheiten.

Eine umfassende und abschließende Darstellung der benötigten personellen Ressourcen für die gesamten Neuerungen des KJSG ist aktuell noch nicht möglich. In der vorliegenden Beschlussvorlage sind im ersten Schritt die, in Federführung des Bayerischen Städte- und Landkreistages durch die „AG Kostenfolgen“ erarbeiteten Hochrechnungen erforderlichen VZÄ für die Umsetzung der sog. „big points“ der Gesetzesänderung dargelegt. Für die Auswahl der „big points“ orientierte sich die Arbeitsgruppe (AG) an den im Regierungsentwurf der Gesetzesbegründung hinterlegten Themenfeldern mit dem Fokus auf finanzielle Forderungen der Länder und Kommunen gegenüber dem Bund im Rahmen der Konnexität (zum Zeitpunkt der AG lagen keine endgültigen Berechnungen seitens des Bundes vor).

Unter Punkt 2.1.1 bis 2.1.5 sind die in der AG Kostenfolgen bearbeiteten „big points“ sowie die sich hieraus (vorläufig) ergebenden Stellenbedarfe im Einzelnen und unter Punkt 3 die Zuordnung aller VZÄ für die operativen Bereiche auf die Sozialbürgerhäuser (SBH), auf das Stadtjugendamt (S-II) sowie das Amt für Wohnen und Migration (S-III) dargestellt. Unter Punkt 4 finden sich die (vorläufigen) Ressourcenbedarfe des Stadtjugendamtes für die neuen laufenden Aufgaben, aufgeführt nach Abteilungen und Stabsstellen. Die Zuschaltungen werden in zwei Stufen beantragt (1. Stufe: ab 2023/2.Stufe ab 2024) und sind nicht abschließend. Mit dieser Beschlussvorlage werden die Stellenbedarfe für 2023 beantragt. Die für 2024 dargestellten Stellenmehrbedarfe werden zum Eckdatenbeschluss 2024 angemeldet. Zusätzlich muss ab 01.01.2024 die zweite Stufe der Gesetzesänderung umgesetzt werden. Die dort geregelte Einführung der Verfahrenslots*innen (vgl. § 10b SGB VIII) wird aktuell vorbereitet. Das Stadtjugendamt München ist als eine von zehn Kommunen für das bayernweite Modellprojekt ausgewählt worden. In Auswertung der Erkenntnisse werden personelle Ressourcen ab 2024 beantragt werden.

2.1 Inhaltlich/qualitative Veränderung bei den operativen Einheiten des Sozialreferates

Die sich aus der Umsetzung der „big points“ ergebenden neuen Aufgaben der operativen Einheiten in den SBH, bei S-II (hier das Sachgebiet Pflege und Adoption in der Abteilung „Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption und Wohnprojekte“ - S-II-F/PA) sowie bei S-III (hier die Unterabteilung der Zentralen Wohnungslosenhilfe in der Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention Fachbereich Pädagogik – S-III-WP/OP) liegen im ersten Schritt in der Intensivierung und Erweiterung der Beratung sowie der Unterstützung und Betreuung zur Gewährleistung der neuen Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen, deren Eltern und Pflegeeltern.

Die sich aus den gesetzlichen Änderungen ergebenden Ressourcenbedarfe bei den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den stadt eigenen Anbietern sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die fachlichen Grundlagen werden derzeit gemeinsam in den Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Anpassungen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen werden im Rahmen der beantragten Zuschüsse sowie der Personalforderungen der städtischen Anbieter verhandelt und bei Bedarf in gesonderten Beschlussvorlagen dargestellt werden.

2.1.1 Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII)

Der umfassend angelegte Anspruch konkretisiert den allgemeinen Beratungsanspruch und die Aufklärungspflichten. Aufgabe der Bezirkssozialarbeit ist es, im Vorfeld spezifischer Unterstützungs- und Hilfeprozesse Zugänge zu möglichen Leistungen aufzuzeigen, Orientierung über Zuständigkeiten zu geben und über Abläufe und Ausgestaltungen der in Frage kommenden Hilfen zu informieren. Aufgabe ist aber auch die Unterstützung bei der Antragsstellung hinsichtlich aller Leistungen nach dem SGB VIII sowie Leistungen anderer Sozialleistungsträger; dazu sind vertiefte Kenntnisse u. a. im Behindertenrecht, im Grundsicherungsrecht, im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung etc. erforderlich. Fehlerhafte oder unvollständige Beratung oder Auskunft können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Amtshaftungsanspruch auslösen. Der Stellenmehrbedarf resultiert aus dem für diese umfassende Beratung erforderlichen zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Die Hochrechnung ergab benötigte 3,65 VZÄ, welche (anteilig) bei den SBH und S-III-WP/OP angesiedelt werden.

Die Kalkulation des Stellenmehrbedarfs beruht auf den Fallzahlen aus dem Jahr 2019 vor Pandemiebeginn (Anzahl der Fälle der Hilfe zur Erziehung – HzE – und Fälle nach §§ 19, 20 SGB VIII am 01.01.2019 sowie der Zugänge im Jahr 2019) und prognostizierter zusätzlicher Arbeit in Höhe von 125 Min. pro Jahr und Fall. Dieser zeitliche Aufwand setzt sich zusammen aus den prognostizierten Zeiten für

Erstgespräch, Dokumentation, Administration, weitere Kurzgespräche und Reflexion.

2.1.2 Beteiligung am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII)

Ziel der Beteiligung des Jugendamtes bei den Verfahren für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen beim Träger der Eingliederungshilfe (für München beim Bezirk Oberbayern) ist die umfassende Betrachtung des familiären Systems und der sich hieraus ergebenden Bedarfe, auch über behinderungsbedingte Teilhabeleistungen hinaus. Folge einer nicht erfolgenden Beteiligung wegen fehlender personeller Ressourcen ist die fehlende Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe auf das Fallgeschehen und die damit nicht inklusive Ausrichtung der Hilfen im Sinne der Umsetzung des Gesetzes.

Seit Beginn des Jahres werden in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern Standards entwickelt. Dann können die voraussichtlichen Fallzahlen wie auch der im Einzelfall benötigte Zeitaufwand eingeschätzt werden. Die hieraus resultierenden zusätzlich benötigten Ressourcen werden mit der nächsten Vorlage dargelegt werden.

2.1.3 Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

Durch die Neufassung des Gesetzes sollen alle Beteiligten noch umfassender eingebunden werden, um alle Bedarfe systemisch noch besser zu erfassen und aufeinander abzustimmen. Eine nicht umfassende Beteiligung aller Akteur*innen kann eine nicht adäquate Hilfe zur Folge haben, welche den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen - vor allem auch derer mit Behinderungen - nicht entspricht. Das Münchner Hilfeplanverfahren ist zwar bereits jetzt differenzierter angelegt als die Verfahren anderer Kommunen; die verpflichtende Hinzuziehung weiterer Beteiligter (z. B. nicht personensorgeberechtigter Eltern, weiterer Sozialleistungsträger, Schulsystem etc.) führt zu einem höheren Zeitbedarf im Hilfeplanverfahren. Daher wird hier ein Stufenplan - 5 VZÄ ab 2023 und aktuell prognostiziert 3,9 VZÄ ab 2024 (unter Darlegung der bis dahin erfolgten Auswertungen) - beantragt. Die Stellen werden in den SBH (und anteilig bei S-III-WP/OP) angesiedelt.

Die Kalkulation des Stellenmehrbedarfs beruht auf den Fallzahlen aus dem Jahr 2019 vor Pandemiebeginn (HzE stationär, Anzahl der § 35a SGB VIII-Fälle, Anzahl der § 19 SGB VIII-Fälle) und prognostizierter zusätzlicher Arbeit in Höhe von 320 Min. pro Jahr und Fall.

2.1.4 Familienpflege (§ 37b SGB VIII)

Die neu eingeführte Vorschrift verpflichtet das Jugendamt unter Zugrundelegung fachlicher Leitlinien, bestehende Schutzkonzepte laufend auf das konkrete Pflegeverhältnis anzupassen, verbindlich mit allen Beteiligten zu vereinbaren und

kontinuierlich mit den Beteiligten zu evaluieren. Die hierfür (hochgerechneten) Ressourcen von 0,86 VZÄ müssen in 2023 zugeschaltet werden; denn sollte es zu Problemen des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie kommen und liegt ein entsprechendes Konzept nicht vor, wird das Jugendamt hierfür zur Verantwortung gezogen werden. Die Stellenanteile (abgerundet 0,85) werden bei S-II-F/PA angesiedelt.

Die Kalkulation des Stellenmehrbedarfs beruht auf den Fallzahlen aus dem Jahr 2019 vor Pandemiebeginn (alle laufenden Pflegeverhältnisse des Stadtjugendamtes und entsprechende Fälle des Bezirks) und dem entsprechenden Zeitaufwand von einmalig (fallunabhängig) 10.560 Min. und dem darauffolgenden Aufwand für die Beratung, Hilfesgespräche und Verschriftlichung in prognostizierter Höhe von 600 Min. pro Jahr und Fall.

2.1.5 Junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII)

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die Einführung des Anspruchs auf Nachbetreuung bilden den besonderen Unterstützungsbedarf junger Menschen, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen, bei ihrer Verselbständigung ab. Das Risiko bei nicht erkanntem erneutem Hilfebedarf junger Volljähriger ist, dass der Übergang abgebrochen wird und die jungen Erwachsenen sich dann häufig in anderen Hilfesystemen (Arbeitslosigkeit/Grundsicherung/insbesondere Wohnungslosigkeit) wiederfinden. Dieser Bereich macht den größten Teil der Hochrechnung aus, stand aber aufgrund der Debatte zum Thema „Careleaver“ auch in besonderem Fokus der Gesetzesreform. München hat bereits vor der Gesetzesnovellierung - aus den vorgenannten fachlichen Gründen - die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 41 SGB VIII sehr differenziert und einzelfallbezogen umgesetzt. Daher ist jetzt eine stufenweise Anpassung der Personalressourcen möglich, mit 4 VZÄ ab 2023 und 5,8 VZÄ ab 2024. Von den 4 VZÄ in 2023 werden 3 VZÄ bei den SBH (und anteilig bei S-III-WP/OP) und 1 VZÄ in der Abteilung Hilfen zur Erziehung, Sachgebiet Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen, Bereich Junge Erwachsene – S-II-E/J/JE – angesiedelt. Diese Verteilung berücksichtigt die aktuellen Zuständigkeiten für Leistungen an junge Volljährige (je nachdem, ob der Fall bereits bis zu einem halben Jahr vor erneuter Antragstellung anhängig war, dann ist das SBH bzw. S-III-WP/OP zuständig oder wenn der Antrag später gestellt wird, dann liegt die Zuständigkeit bei S-II-E/J/JE).

Die qualifizierte Schätzung des Stellenmehrbedarfs beruht auf den Fallzahlen aus dem Jahr 2019 vor Pandemiebeginn (Fälle nach § 41, Anzahl beendeter Hilfen Volljährige ambulant und stationär) und zusätzlicher Arbeit in Höhe von 3.444 Min. pro Jahr und Fall.

3 Ausbau der operativen Einheiten (Stellen in VZÄ)

Wie vorstehend für die einzelnen neuen Aufgaben („big-points“) dargestellt, müssen die operativen Einheiten in die Lage versetzt werden, die Rechtsansprüche der jungen Menschen und ihrer Familien zu erfüllen. Dazu sind zusätzliche Kapazitäten erforderlich.

Die Stellenverteilung in die SBH sowie zu S-III konnte bis zur Beschlussabgabe noch nicht abschließend geklärt werden. S-III-WP/OP ist - analog der SBH - in den vorstehend dargestellten Aufgabenfeldern tätig. Die Stellenverteilung in die SBH erfolgt bedarfsgerecht. Der Fachbereich bei S-III umfasst aktuell 46,91 VZÄ Bezirkssozialarbeit (BSA) und erfüllt in gleicher Einwertung S 14 die gleichen Aufgaben wie die BSA in den SBH. Auf dieser Grundlage wird die Aufteilung der beantragten Stellen zwischen S-III und den SBH vorgenommen werden.

3.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die neuen Aufgaben stehen keine VZÄ als Kapazität zur Verfügung.

3.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Das Sozialreferat schlägt vor, für die vorstehend dargestellten Aufgaben durch die operativen Einheiten insgesamt 23,2 VZÄ, davon 13,5 VZÄ ab 2023 und 9,7 VZÄ ab 2024, unbefristet einzurichten. Zusätzliche Stellenbedarfe ab 2024 werden gesondert angemeldet. Die Bedarfe ab 2023 teilen sich wie folgt auf:

3.2.1 SBH und S-III-WP/OP

Das Sozialreferat schlägt vor, bei den SBH und S-III-WP/OP insgesamt 11,65 VZÄ in TVöD S 14 ab dem Jahr 2023 unbefristet einzurichten.

Dauerhafte Kosten ab 2023:

Personalkosten: 902.409 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 23.300 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 9.320 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Profitcenter:

- 40314100
- 40315400

3.2.2 S-II-F/PA

Das Sozialreferat schlägt vor, beim Fachbereich S-II-F/PA insgesamt 0,85 VZÄ in TVöD S 12 ab dem Jahr 2023 unbefristet einzurichten.

Dauerhafte Kosten ab 2023:
Personalkosten: 64.447 €
Einmalige Arbeitsplatzkosten: 1.700 €
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 680 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Profitcenter:

- 40363300

3.2.3 S-II-E/J/JE

Das Sozialreferat schlägt vor, beim Fachbereich S-II-E/J/JE (Hilfe für junge Erwachsene) insgesamt 1,0 VZÄ in TVöD S 14 ab dem Jahr 2023 unbefristet einzurichten.

Dauerhafte Kosten ab 2023:
Personalkosten: 77.460 €
Einmalige Arbeitsplatzkosten: 2.000 €
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 800 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Profitcenter:

- 40363400

3.3 Bemessungsgrundlage

Da es sich um neue gesetzliche Ansprüche handelt, mussten für die operativen Bereiche sowohl hinsichtlich Fallzahlen wie auch der pro Fall voraussichtlich benötigten Bearbeitungszeit Hypothesen aufgestellt werden. Zugrunde gelegt wurde die Kostenfolgenabschätzung im Gesetz sowie die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages. Das erfahrungsbasierte Wissen der teilnehmenden Expert*innen aus den Jugendämtern München, Amberg-Sulzbach, Augsburg, Würzburg, Landkreis Hof, Landkreis Eichstätt und Landkreis Rosenheim bildete in der AG die Grundlage zur Hochrechnung. Die Ergebnisse für München sind in Anlage 1 dargestellt. Die Hochrechnung erfasst - soweit aktuell abschätzbar - die **mindestens** benötigten Ressourcen zur Umsetzung der aufgeführten gesetzlichen Änderungen. Die Bemessungsgrundlagen im Einzelnen sind zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorlage vorstehend bei den jeweiligen neu hinzukommenden Aufgaben angeführt (vgl. einzelne Begründungen unter 2.1.1 bis 2.1.5).

3.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche kann nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen. Die Folgen einer Nichtzuschaltung und damit personellen Unterbesetzung

hinsichtlich der Implementierung der „big-points“ sind für jede neue Aufgabe gesondert unter 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.5 dargestellt.

3.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4 Ausbau der steuernden Einheiten und Stabsstellen (Stellen in VZÄ)

Für die Entwicklung und darauf aufbauend für die Umsetzung in Zuständigkeit des Stadtjugendamtes - insbesondere in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, offene Angebote und Jugendhilfeplanung - müssen die neuen Aufgaben (siehe 2.1) planerisch, konzeptionell und steuernd umgesetzt und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der zweiten und dritten Stufe der Gesetzesreform geschaffen werden.

Der Schnittstellenabbau und die Weiterentwicklung der bestehenden Systeme der Münchner Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (unter Berücksichtigung aller Querschnittsthemen) sind die ersten Schritte, damit die Zusammenführung der Leistungen 2028 gelingen kann. Eine grundgesetzkonforme operative Umsetzung in den SBH (sowie bei S-III-WP/OP und den operativen Einheiten des Stadtjugendamtes) ist nur möglich, wenn Kapazitäten für eine bedarfsgerechte Konzeptionierung und Steuerung einheitlicher (und mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Selbstvertretungen und der Politik abgestimmten) Standards für eine bürgernahe Umsetzung der Leistungen bestehen. Aufgabe der steuernden Abteilungen sowie der Stabsstelle Kinderschutz ist es, in diesem Entwicklungsprozess die (vorstehend dargestellten) gesetzlichen Änderungen aufzugreifen und die zu deren Umsetzung durch die Operative notwendigen rechtssicheren, durch die Reform erweiterten Standards zu erarbeiten, zu evaluieren und laufend anzupassen.

Wie unter 2.1 eingeführt, müssen seitens des Stadtjugendamtes die neuen Aufgaben – insbesondere in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Leistungen der Eingliederungshilfe, offene Angebote, Kinderschutz sowie Jugendhilfeplanung – planerisch, konzeptionell und steuernd umgesetzt werden. Dabei ist das gesetzlich normierte Wächteramt stets handlungsleitend. Auftrag der Fachsteuerung ist es, Strukturen zu gestalten und Vereinbarungen auszuarbeiten, damit die notwendigen Angebote in der erforderlichen Qualität und Quantität vorhanden sind und alle operativen Einheiten (sowohl des Trägers der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe) nach gleichen Standards arbeiten und somit Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien gemäß der gesetzlichen Vorgaben die für sie notwendige und geeignete Unterstützung grundgesetzkonform erhalten. Dabei sind

sich stets verändernde wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte laufend zu berücksichtigen.

Die erweiterten Aufgabenstellungen binden zusätzliche Kapazitäten; daher werden Stellen in den Abteilungen und Stabsstellen im Jugendamt benötigt.

4.1 Neue Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung (S-II-E)

Der Großteil der Steuerung der vorstehend aufgeführten „big points“ fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Hilfen zur Erziehung (S-II-E). Die Abteilung ist bereits jetzt unterbesetzt. Ohne Zuschaltung bei S-II-E können die Kolleg*innen der Operative nicht in die Lage versetzt werden, die neuen gesetzlichen Ansprüche umzusetzen. Aufgaben im Rahmen der Steuerung in Umsetzung der ersten Stufe der Gesetzesreform:

- Erweiterte Prüfungen im Zusammenhang mit Betriebserlaubnissen (Zuverlässigkeit der Träger der freien Jugendhilfe/Buch- und Aktenführung/vermehrte Prüfungen vor Ort, §§ 46 ff. SGB VIII)
- Weiterentwicklung der aktuellen Standards im Hilfeplanverfahren im laufenden Prozess der Gestaltung inklusiver Strukturen unter Einbezug aller Beteiligten § 36 SGB VIII)
- Erstellung und laufende Anpassung von Arbeitsanweisungen (im Prozess der inklusiven Ausgestaltung der Angebote)
- Durchführung von Schulungen und laufende Fachberatung (müssen um die sich aus den unterschiedlichen Behinderungen ergebenden Anforderungen ergänzt und fortlaufend weiterentwickelt werden).

Diese qualitativ-inhaltlichen Schärfungen bedeuten laufend zusätzlichen zeitlichen Aufwand und können ohne personelle Zuschaltung nicht rechtssicher bewältigt werden. Außerdem müssen die erweiterten Schnittstellen zu den Verfahrenslotsen ebenso ausgefüllt werden wie die Kooperationen mit anderen Rehabilitationsträgern.

Aufgrund der Gesetzesreform und der geplanten Zusammenführung 2028 sind die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zunehmend inklusiv zu gestalten. Damit die Prozesse in den inklusiven Einrichtungen qualitätsgesichert ablaufen und sowohl der Schutz wie auch die Bedarfe auch von jungen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden können, ist es Aufgabe der Steuerung der Hilfen zur Erziehung bestehende Kooperationen und Netzwerke um weitere Akteure aus der Behindertenhilfe, dem Gesundheits- und Pflegebereich sowie anderen Rehabilitationsträgern aufzubauen.

Die Weiterentwicklung der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe hin zu inklusiven Einrichtungen erfordert im Rahmen der Mitwirkung in den Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII umfassende Fachkenntnis zu den spezifischen Bedarfen der jungen Menschen mit Handicap, um Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen

angemessen mit den Trägern der Einrichtungen verhandeln zu können und die Tagessätze - gerade auch hinsichtlich des erforderlichen Personalbedarfs - wirtschaftlich zu kalkulieren. Dies bedeutet für die entsprechenden Prüfungsschritte zusätzlichen Zeitaufwand, ebenso wie Vor-Ort-Begehungen hinsichtlich gegebener Barrierefreiheit im umfassenden Sinne. Die Beratung der Träger der freien Jugendhilfe hinsichtlich Fördermöglichkeiten und die Begleitung bei den Verhandlungen mit den beteiligten Akteur*innen wird weitere Kapazitäten binden. Daher wird eine dauerhafte Zuschaltung von 2,0 VZÄ für das Sachgebiet stationäre Hilfen – S-II-E/E2 – beantragt.

Neben den bereits beschriebenen vielfältigen Steuerungsaufgaben kommt der Gestaltung einer inklusiven Ausrichtung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung als auch der Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz eine besondere Bedeutung zu. Zudem sind mit sämtlichen freien Trägern Vereinbarungen über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu schließen, welche für die unterschiedlichen Angebote erarbeitet, umgesetzt und stets weiterentwickelt werden müssen. Durch den gestärkten Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung auch während einer Unterbringung des Kindes außerhalb der eigenen Familie und der jungen Volljährigen, insbesondere auch im Bereich der Nachbetreuung im Anschluss nach Beendigung einer Hilfe, müssen ambulante Angebote angepasst und ausgebaut werden.

Im Bereich des Pflegekinderwesens bedingt die Gesetzesreform konzeptionelle Anpassungen bestehender Angebote bzw. eine Neugestaltung verschiedener Konzepte. Neben dem Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Eltern (auch bei teilstationären Hilfen zur Erziehung) bestehen weitere steuerungsrelevante Regelungsbedarfe bei der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen als auch bei der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen. Die Schulungen der Operative sind umfangreicher als bisher.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Mitwirkung in der Hilfeplanung und -gestaltung für die ambulanten Hilfen zur Erziehung, für die Angebote im Bereich des Pflegekinderwesens als auch für die teilstationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zu begleiten und spezifisch umzusetzen. Im Bereich des Sachgebiets ambulante und teilstationäre Hilfe – S-II-E/E1 – ist daher die dauerhafte Zuschaltung von 1,0 VZÄ erforderlich.

Die inklusive Weiterentwicklung der vielfältigen teilstationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen muss bis zur geplanten Zusammenführung bis 2028

beobachtet werden und ist hinsichtlich der benötigten Personalkapazitäten bei S-II-E nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

4.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung der hier im Fokus stehenden stationären Aufgaben (insbesondere §§ 45 ff. SGB VIII) sind 5,0 VZÄ bei S-II-E/E2 (für aktuell ca. 170 stationäre Einrichtungen) tätig; im ambulanten/teilstationären Bereich 0,75 VZÄ. Für die neuen Aufgaben gibt es keine Kapazitäten.

4.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Das Sozialreferat schlägt vor, den Fachbereich stationäre Hilfen zur Erziehung im ersten Schritt um 2,0 VZÄ in TVöD S 17 und den Fachbereich ambulante/teilstationäre Hilfen im ersten Schritt um 1,0 VZÄ in TVöD S 17 aufzustocken.

Dauerhafte Kosten ab 2023:

Personalkosten: 277.920 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 6.000 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 2.400 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Profitcenter:

- 40363400

4.1.3 Bemessungsgrundlage

Die Fachsteuerung nimmt überwiegend strategisch-konzeptionelle Aufgaben wahr. Die neuen Aufgaben wurden auf der Grundlage der bestehenden Stellen und deren Arbeitsplatzbeschreibungen mit den derzeit bereits bestehenden Aufgaben abgeglichen. Zur fristgerechten Erledigung der damit verbundenen Mehrarbeit ist daher die Aufstockung um 3,0 VZÄ ab 2023 dringend erforderlich.

4.1.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche kann nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen.

4.1.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4.2 Neue Aufgaben im Bereich Kinder, Jugend und Familien (S-II-KJF)

Die gesetzlichen Neuerungen waren in München hinsichtlich der offenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor der Gesetzesnovellierung auf Inklusion ausgerichtet. Das Sachgebiet Jugendarbeit (**S-II-KJF/A**) steuert hier seit vielen Jahren in unterschiedlichen Bereichen (z. B. inklusive Ferienangebote, inklusive regionale Einrichtungen wie z. B. „MOP – Integrativer Jugendtreff“ als auch überregional agierende Einrichtungen wie „Bayerns beste Gipfelstürmer“ oder „CultureClouds“) die Angebote, soweit innerhalb der bisherigen Rahmenbedingungen möglich, inklusiv. Ein umfassender und flächendeckender Ausbau inklusiver präventiver und offener Hilfen kann - gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe und in Partizipation mit den Bürger*innen - aber nur sukzessive und unter Einbezug der Akteur*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe erfolgen; insbesondere der Ausbau niedrigschwelliger Angebote und der Um- und Ausbau der Kindertagespflege benötigen zusätzliche personelle Ressourcen.

Das Feld der Jugendarbeit ist vielfältig und vielseitig und umfasst insgesamt ca. 100 regionale Einrichtungen (Kindereinrichtungen, Jugendeinrichtungen oder kombinierte Einrichtungen, Abenteuerspielplätze, Kinder- und Jugendfarmen), 54 überregionale Einrichtungen, die stadtwert agieren (orientiert an den Szenen von Jugendlichen, Kinder- und Jugendkultureinrichtungen, Einrichtungen im Bereich Medien und Sport) und zwölf Anbieter von betreuten Ferienangeboten. Die neuen Aufgaben und Herausforderungen, die sich aus dem KJSG ableiten, sind in dem vielfältigen Feld der Jugendarbeit von der Fachsteuerung zu implementieren und in einem partizipativen Prozess mit allen Beteiligten zu bearbeiten. Dazu benötigt es einen breit angelegten Prozess mit allen beteiligten Akteuren. Hierfür wird die dauerhafte Zuschaltung von 1,0 VZÄ bei S-II-KJF/JA beantragt (davon 0,5 in 2023 und 0,5 in 2024).

Vor dem Hintergrund einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe überprüft und schafft die Kindertagespflege die erforderlichen Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung. Hierfür wird ein Konzept erstellt unter frühzeitiger Beteiligung weiterer pädagogischer Steuerungseinheiten und der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der operativen Einheiten und dem Bezirk Oberbayern. Inhalte des Konzeptes sind beispielsweise die Darstellung des Leistungsangebotes, die Definition der Zielgruppe, der Umfang und die Qualität der Leistung, die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson, die finanzielle und personelle Ausgestaltung etc. In diesem Kontext wird auch der Wunsch des Referats für Bildung und Sport (RBS) nach Schaffung von Kontingenzplätzen in Kindertagespflege aufgegriffen und mitbehandelt. Für die Erarbeitung, Evaluation und laufende Anpassung bedarf es einer langfristigen Zuschaltung von 0,5 VZÄ in der Steuerung im Sachgebiet Kindertagesstätten in der Abteilung Kinder und Familie – S-II-KJF/KT.

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Die Novellierung des § 20 SGB VIII ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen künftig den Zugang auch über die Erziehungsberatungsstellen sowie die Einbindung ehrenamtlicher Pat*innen unter professioneller Anleitung. Für die dauerhafte Umsetzung, Optimierung und Evaluierung der Neuerungen in Abstimmung der bestehenden Angebote im Rahmen des § 20 SGB VIII müssen die Modalitäten der einzelnen Angebote und die entsprechenden Vertragsvereinbarungen gemeinsam mit den Trägern der Familienpflege sowie der Erziehungsberatungsstellen ausgearbeitet, umgesetzt und laufend angepasst werden. Für diese neue gesetzliche Aufgabe wird im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer in der Abteilung Kinder, Jugend und Familien – S-II-KJF/A – dauerhaft eine Fachkraft (1 VZÄ) benötigt.

Die bei den Erziehungsberatungsstellen und Familienpflegeeinrichtungen (sowohl in städtischer wie auch in freier Trägerschaft) für die Umsetzung erforderlichen personellen Ressourcen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Für den Bereich der Jugendsozialarbeit wird im Hinblick auf die gesamtstädtische Haushaltslage die Zuschaltung personeller Ressourcen erst für 2024 beantragt. Hier muss das Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München „Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an Grund-, Mittel- und Förderschulen“ an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden und die inklusive konzeptionelle Ausrichtung im Rahmenkonzept verankert werden. Gleiches gilt für alle anderen allgemeinbildenden Schulen (Realschulen, Berufsschulen usw.), für die bisher noch kein Rahmenkonzept erstellt wurde.

In Vorbereitung auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist die Anpassung und inklusive Ausrichtung der „Rahmenkonzeption der Kooperativen Ganztagsbildung“ gleichermaßen notwendig. Darüber hinaus muss die strukturelle Verfügbarkeit von z. B. ambulanten Leistungen der Hilfe zur Erziehung während des schulischen Ganztags gesichert werden. Die Angebote der Schulsozialarbeit und der Hilfe zur Erziehung im schulischen Ganztags müssen hinsichtlich Konzeption, Fachsteuerung, Finanzierung und Trägersauswahl aufeinander abgestimmt werden.

4.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung im bisherigen Umgriff der steuernden sowie konzeptionellen Aufgaben stehen für das Querschnittsthema Inklusion keine auf die Aufgabenfelder bezogene personelle Ressource zur Verfügung. Eine Stelle mit dem Schwerpunkt Inklusion, die mit einem bestimmten Stundenkontingent hinterlegt wäre, gibt es nicht. Erst mit der Zuschaltung eines festen Stellenkontingents ist es möglich, Inklusion strukturell und qualitativ umfassender im gesamten Feld der offenen

Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu implementieren.

4.2.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Das Sozialreferat schlägt vor, den Fachbereich S-II-KJF um insgesamt 2,0 VZÄ in TVöD S 17 ab 2023 aufzustocken. Bereits jetzt wird angekündigt, dass im Stufenplan (ausschließlich) für die hier dargestellten Aufgaben weitere 1,5 VZÄ beantragt werden. Die Zuschaltung ab 2023 splittet sich wie folgt auf:

- 0,5 VZÄ bei S-II-KJF/JA
- 0,5 VZÄ bei S-II-KJF/KT
- 1,0 VZÄ bei S-II-KJF/A

Dauerhafte Kosten ab 2023:

Personalkosten:

- S-II-KJF/JA: 46.320 €
- S-II-KJF/KT: 46.320 €
- S-II-KJF/A: 92.640 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten:

- S-II-KJF/JA: 1.000 €
- S-II-KJF/KT: 1.000 €
- S-II-KJF/A: 2.000 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten:

- S-II-KJF/JA: 400 €
- S-II-KJF/KT: 400 €
- S-II-KJF/A: 800 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Profitcenter:

- S-II-KJF/JA: 40362100
- S-II-KJF/KT: 40361100
- S-II-KJF/A: 40363200

4.2.3 Bemessungsgrundlage

Die Fachsteuerung nimmt überwiegend strategisch-konzeptionelle Aufgaben wahr. Die neuen Aufgaben wurden auf der Grundlage der bestehenden Stellen und deren Arbeitsplatzbeschreibungen mit den derzeit bereits bestehenden Aufgaben abgeglichen. Zur fristgerechten Erledigung der damit verbundenen Mehrarbeit ist daher die Aufstockung um 2,0 VZÄ dringend erforderlich.

4.2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Kapazitätsausweitung ist alternativlos; die neuen gesetzlichen Aufgaben können nicht durch eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden. Es bestehen bereits jetzt personelle Engpässe - in einigen Teilbereichen liegen Überlastungsanzeigen vor.

4.2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4.3 Neue Aufgaben im Bereich Kinderschutz (S-II-L/KS):

In allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch das Jugendamt handlungsleitend. Im Gesetzgebungsprozess wurden hier Regelungslücken erkannt und mit dem KJSG geschlossen. Die Umsetzung erweiterter Mitteilungspflichten bedarf der entsprechenden Grundlagen für die beteiligten Kooperationspartner. Dies muss in Federführung des Jugendamts entwickelt und laufend umgesetzt werden.

In allen vorstehend dargestellten Bereichen muss das im KJSG geforderte Fachwissen hinsichtlich des besonderen Schutzbedürfnisses der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei den Fachkräften präsent sein. Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen wird es vermehrt zu Kontakten und Anfragen von Familien mit Kindern/Jugendlichen mit unterschiedlichsten Behinderungen kommen. Damit ist es Aufgabe der Stabsstelle, entsprechende Standards zu entwickeln und auch hinsichtlich dieser hinzukommenden Personengruppe Fachberatung durchzuführen. Dies benötigt zusätzliche Ressourcen für die Fachberatung aller operativen Einheiten.

Insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen sowie bei den „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ (vgl. § 8b Abs. 3 SGB VIII) müssen Strukturen und Qualitätsstandards unter Einbezug neuer Akteure weiterentwickelt und laufend im Rahmen des fortschreitenden inklusiven Ausbaus der Einrichtungen und Dienste aktualisiert werden. Hinsichtlich der Kooperation mit den Personengruppen aus dem Bereich § 4 Abs. 1 KKG sind Regelungen hinsichtlich des Rückmeldeprozederes gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG sowie hinsichtlich deren Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu treffen und laufend den Entwicklungen anzupassen. Dies erfordert eine enge Vernetzung, Diskussion, Abstimmung und Einigung mit den Kooperationspartnern aus dem Bereich des KKG sowie mit dem Bezirk Oberbayern.

4.3.1 Aktuelle Kapazitäten

Bei der Fachsteuerung Kinderschutz sind aktuell 7,0 VZÄ für den bisherigen Aufgabenumgriff eingesetzt.

4.3.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Um die vorstehend dargestellten Themenstellungen bearbeiten, implementieren und dauerhaft fortentwickeln zu können, ist die dauerhafte Zuschaltung von 1,0 VZÄ in TVöD S 17 ab 2023 bei S-II-L/KS unabdingbar. Die neuen Aufgaben wurden auf der Grundlage der bestehenden Stellen und deren Arbeitsplatzbeschreibungen mit den derzeit bereits bestehenden Aufgaben abgeglichen.

Dauerhafte Kosten ab 2023:

Personalkosten: 92.640 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 2.000 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 800 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Profitcenter:

- 40363400

4.3.3 Bemessungsgrundlage

Die Fachsteuerung nimmt überwiegend strategisch-konzeptionelle Aufgaben wahr. Um die Aufgaben des Wächteramtes auch für (zunehmend bekanntwerdende Sachverhalte von) Familien mit Handicap erfüllen zu können, ist die Aufstockung um 1,0 VZÄ unabdingbar.

4.3.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Kapazitätsausweitung ist alternativlos; die neuen gesetzlichen Aufgaben für die gesetzliche Wächteramtsstellung des Stadtjugendamtes können nicht durch eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden. Es bestehen bereits jetzt personelle Engpässe.

4.3.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4.4 Neue Aufgaben im Bereich Jugendhilfeplanung (S-II-L/JP):

Die Jugendhilfeplanung wurde durch das KJSG in ihren bisherigen Aufgabenstellungen deutlich erweitert.

Zur Verdeutlichung hier die grundsätzlichen Aufgaben der Jugendhilfeplanung:

- Erhebung und Dokumentation des Bestands an sozialräumlichen/niedrigschwelligen Angeboten sowie Bestandsaufnahme kommunaler Gremienstruktur (z. B. durch Sozialraumanalysen, Netzwerkkarten)
- Bedarfsanalyse zu sozialräumlichen/niedrigschwelligen Angeboten/Hilfen (dazu Abstimmung mit Erziehungsberatungsstellen zu § 20 SGB VIII)
- Analyse der Kooperationsstrukturen
- Wie kann/muss eine inklusive Angebotsstruktur aussehen und wie können diese in der Landeshauptstadt München inklusiv und lebenswelt-sozialraumorientiert gestaltet werden?
- Welche Beteiligten müssen in die Planungsprozesse eingebunden werden?
- Sind (Beratungs-)Angebote für alle Zielgruppen gut erreichbar und unmittelbar zugänglich? (Niedrigschwelligkeit)
- Welche Maßnahmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zusammenwirkens sind sinnvoll? Beteiligung der Träger/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe sowie der Verbände
- Welche Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung braucht es?
- Wie können Angebote (besser) gebündelt werden? (Koordination bestehender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe)

In Umsetzung des Gesamtprozesses bis 2028 müssen in all diesen Aufgabenstellungen neue Kooperationen aufgebaut und langfristig unterstützt werden. Hierfür sind Kapazitäten für den Aufbau von erweiterten Netzwerken sowie für die Organisation der Gremien und die Gestaltung der Partizipationsstrukturen erforderlich.

Die dafür erforderliche Zuschaltung bei der Jugendhilfeplanung (**S-II-L/JP**) kann nur perspektivisch prognostiziert werden. Aktuell wird für einen sukzessiven Aufbau der neuen Strukturen – insbesondere zur gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen in den einschlägigen Gremien – und der planerischen Entwicklung eines inklusiven Angebots an Jugendhilfeleistungen (vgl. § 80 SGB VIII) 1,0 VZÄ benötigt. Die Zuschaltung kann in zwei Schritten erfolgen - 0,5 VZÄ ab 2023 und 0,5 VZÄ ab 2024.

4.4.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung planerischer Aufgaben im bisherigen Umgriff ist im Bereich S-II-L/JP derzeit 1,0 VZÄ eingesetzt. Die Kapazitätsausweitung ist alternativlos; die neuen gesetzlichen Aufgaben können nicht durch eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden. Es bestehen bereits jetzt personelle Engpässe.

4.4.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Das Sozialreferat schlägt vor, die Stabsstelle S-II-L/JP ab 2023 um 0,5 VZÄ in TVöD S 17 aufzustocken.

Dauerhafte Kosten ab 2023:

Personalkosten: 46.320 €

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 1.000 €

Dauerhafte Arbeitsplatzkosten: 400 €

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Profitcenter:

- 40363900

4.4.3 Bemessungsgrundlage

Die Stabsstelle Jugendhilfeplanung nimmt ausschließlich strategisch-konzeptionelle Aufgaben wahr. Die Einschätzung der benötigten Kapazität beruht auf Erfahrungswerten.

4.4.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Kapazitätsausweitung ist alternativlos; die neuen gesetzlichen Aufgaben können nicht durch eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden.

4.4.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

5 Weiteres Vorgehen zur Erfassung weiterer personeller Bedarfe

Zu beachten ist, dass weitere im Gesetz verankerte Neuerungen hinsichtlich der dafür erforderlichen personellen Ressourcen noch nicht betrachtet wurden. Mit dem vorliegenden Beschluss werden im ersten Schritt nur die zur Umsetzung der sog. „big points“ der Änderung des SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlichen personellen Ressourcen dargestellt und im ersten Schritt die personellen Voraussetzungen für eine Umsetzung der gesetzlichen Rechtsansprüche durch die steuernden Einheiten im Stadtjugendamt geschaffen. Für die rechtssichere Umsetzung der Neuerungen im SGB VIII, welche mit dem KJSG eingeführt wurden, braucht es eine bedarfsgerechte Personalausstattung. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und in § 79 Abs. 3 SGB VIII explizit Satz 2 aufgenommen, wonach zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen ist. Wie dies für die einzelnen Bereiche und gesetzlichen Neuerungen umzusetzen ist, wird durch das Stadtjugendamt gemeinsam

mit den operativen Einheiten und mit der Geschäftsleitung des Sozialreferates erarbeitet.

Eine neue Rahmenvorgabe bildet dabei die veränderte Aufgabenzuteilung der Bezirkssozialarbeit - BSA 60 plus und BSA 0 – 59. Für diese beiden Dienste sowie für die BSA für Wohnungslose bei S-III und den Gehörlosen-Sozialdienst ist aktuell eine Personalbemessung in Bearbeitung, die die derzeit gültigen Standards abbildet. Diese wird vermutlich erst in 2024 vollständig abgeschlossen sein. Eine fundierte Personalbemessung für die durch das KJSG neu hinzugekommenen Aufgaben ist daher erst sinnvoll, wenn der aktuelle Bearbeitungsprozess abgeschlossen ist und die mit dem KJSG verbundenen Aufgaben inhaltlich klar beschrieben werden können. Nur so kann der durch das KJSG ausgelöste Mehraufwand sauber ermittelt werden.

6 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

6.1 Gesamtüberblick Kosten

Bereich	Profitcenter	Egr/BesG *	Bedarf in VZÄ	JMB (bis zu) **	Personalkosten ab 2023
SBH und S-III-WP/OP	40314100 und 40315400	S 14	11,65	77.460 €	902.409 €
S-II-F/PA	40363300	S 12	0,85	75.820 €	64.447 €
S-II-E/J/JE	40363400	S 14	1,0	77.460 €	77.460 €
S-II-E	40363400	S 17	3,0	92.640 €	277.920 €
S-II-KJF/JA	40362100	S 17	0,5	92.640 €	46.320 €
S-II-KJF/KT	40361100	S 17	0,5	92.640 €	46.320 €
S-II-KJF/A	40363200	S 17	1,0	92.640 €	92.640 €
S-II-L/KS	40363400	S 17	1,0	92.640 €	92.640 €
S-II-L/JP	40363900	S 17	0,5	92.640 €	46.320 €
Summe			20,0		1.646.476 €

* Entgelt-/Besoldungsgruppe

** Jahresmittelbetrag pro VZÄ, Stand 01.04.2022

6.2 Arbeitsplatzkosten

Art	Einzelkosten *	Anzahl	Ab 2023
Arbeitsplatzkosten laufend	800 €	20,0 VZÄ	16.000 €
Arbeitsplatzkosten einmalig	2.000 €	20,0 VZÄ	40.000 €
Summe			56.000 €

* Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

7 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.662.476,- ab 2023	40.000,- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	1.646.476,-		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	16.000,-	40.000,-	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	20,0	20,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer* einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7.1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Neben dem monetär messbaren Nutzen gibt es keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen, da diese Kennzahlen für die neuen Aufgaben erst entwickelt werden müssen.

Darüber hinaus ergibt sich der unter 2.1 und 2.2 für die einzelnen neuen Aufgaben dargelegte Nutzen für die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

7.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Maßnahme entspricht grundsätzlich den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 (siehe Nr. 32 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates und wurde gemäß Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt. Die Ausweitung weicht jedoch betragsmäßig ab, aufgrund von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 2), der Stadtkämmerei (Anlage 3) und dem Kommunalreferat (Anlage 4) abgestimmt. Die gewünschten Änderungen des Personal- und Organisationsreferates wurden eingearbeitet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Übernahme der neuen gesetzlichen Aufgaben wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für 2024 dargestellten Stellenbedarfe zum Eckdatenbeschluss im Jahr 2023 anzumelden.

3. Personalkosten, Stellenbedarf SBH und S-III-WP/OP

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 11,65 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Verteilung der Stellen erfolgt bedarfsgerecht.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 902.409 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstellenknoten SO204* und Kostenstelle 20352002, Profitcenter 40314100 und Profitcenter 40315400).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

4. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-F/PA

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,85 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 64.447 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20254100, Profitcenter 40363300).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

5. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-E/J/JE

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 77.460 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei

den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20232520, Profitcenter 40363400).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

6. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-E

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3,0 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 277.920 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20231010, Profitcenter 40363400).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

7. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-KJF/JA

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 46.320 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20223000, Profitcenter 40362100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

8. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-KJF/KT

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 46.320 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20226000, Profitcenter 40361100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

9. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-KJF/A

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 92.640 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20224000, Profitcenter 40363200).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

10. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-L/KS

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 92.640 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20200060, Profitcenter 40363400).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

11. Personalkosten, Stellenbedarf S-II-L/JP

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 46.320 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20200000, Profitcenter 40363900).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

12. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 16.700 € (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 dauerhaft 6.680 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).
13. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 23.300 € (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 dauerhaft 9.320 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4030.650.0000.8 und 4001.650.0000.3) .
14. Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung die Bedarfe im operativen Bereich im Rahmen der Personalbedarfsermittlung für die pädagogischen Fachlichkeiten zu berücksichtigen und diese fortzuschreiben. Zu den Stellen mit strategisch-konzeptionellem Aufgabenzuschnitt wird dem Stadtrat über Ziele, Effekte und Wirkungen und ob bzw. ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden in geeigneter Form berichtet.
15. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
16. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
17. Dieser Beschluss unterliegt in Nr. 14 Satz 2 der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Kommunalreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An das IT-Referat

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-E

An das Sozialreferat, S-II-F

An das Sozialreferat, S-II-KJF (3 x)

An das Sozialreferat, S-II-L/KS

An das Sozialreferat, S-II-L/JP

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Sozialreferat, S-GL-AV/B

z. K.

Am

I. A.